

AGB – ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
DER DANSOTEC GMBH
Stand: März 2009

Geltungsbereich

Die Lieferung an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die abweichende Geltung anderer Geschäfts- und/oder Zahlungsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn die Dansotec GmbH diese schriftlich anerkannt hat. Sie gelten auch dann, wenn die Dansotec GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

§ 1 Vertragsschluss

1. Die in den Prospekten und Katalogen abgebildeten Artikel (nachfolgend auch „Ware“ genannt) stellen keine Angebote dar. Der Empfang einer vom Besteller abgegebenen Bestellung, sei es durch E-Mail, Telefon oder Telefax wird von der Dansotec GmbH grundsätzlich durch E-Mail oder sonst schriftlich bestätigt. Ein Kaufvertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer zustande.
2. Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie "circa", "wie bereits geliefert", "wie gehabt" oder ähnliche Zusätze beziehen sich in unseren Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in Bestellungen werden von uns entsprechend verstanden und ggf. ist eine Bestätigung entsprechend gemeint.
3. Die von der Dansotec GmbH herausgegebenen Produktbeschreibungen sind freibleibend und stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, dass die Dansotec GmbH diese schriftlich bestätigt hat. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Dansotec GmbH.

§ 2 Preise und Zahlung

1. Sämtliche Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Transportkosten. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, die Importe in seinem Land entsprechend zu verzollen.
2. Die Zahlung erfolgt kostenfrei per Banküberweisung.
3. Der Kaufpreis für die gelieferte Ware ist nach Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Abweichende Zahlungsziele sind nur dann wirksam, wenn sie von der Dansotec GmbH schriftlich bestätigt wurden. Wechsel und Schecks werden nur im Ausnahmefall und nach schriftlicher Bestätigung durch die Dansotec GmbH erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlung, wenn sie vorbehaltlos eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers gelten die Regelungen des § 288 BGB. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
5. Hinsichtlich der Bezahlung gilt jede Lieferung als selbständiges Geschäft.
6. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur wegen Gegenforderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen durch den Besteller sind nur statthaft, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. Zahlungsverzug berechtigt die Dansotec GmbH, weitere Lieferungen einzustellen, von bestehenden Kaufverträgen, auch von solchen, bei denen kein Zahlungsverzug vorliegt, sofern diese wirtschaftlich damit zusammenhängen, zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Dansotec GmbH kann ferner bei Zahlungsverzug des Bestellers sofortige Zahlung auch aller ihrer sonstigen Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen verlangen.

§ 3 Gefahrübergang und Lieferung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Besteller über. Die erfolgte Übergabe gilt auch als Beweis für eine einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung bzw. Umschließung. Sollte die Anlieferung beschädigt oder in nicht einwandfreiem Zustand durch den Frachtführer zugestellt werden, ist der Empfänger verpflichtet, dies auf dem Anlieferpapier zu dokumentieren. Damit einhergehende Reklamationen können ansonsten nicht anerkannt werden. Das Abladen und Einlagern der Ware obliegt dem Empfänger. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller bzw. Empfänger im Verzug der Annahme ist.
2. Liefer- und Terminzusagen sowie Preisangebote gelten stets unter dem Vorbehalt, dass die Dansotec GmbH selbst termingerecht und richtig beliefert wird, es sei denn, ein Termin wurde ausdrücklich schriftlich als fest vereinbart.
3. Bei Lieferungen, die den Betrieb der Dansotec GmbH nicht berühren (Streckengeschäfte), sind Liefertermin und -frist eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verlässt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung rechtzeitig beim Empfänger eintrifft.
4. Die Dansotec GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der Dansotec GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist der Dansotec GmbH zuzurechnen.
5. Im Übrigen haftet die Dansotec GmbH auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
6. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.
7. Fälle höherer Gewalt, Mängel an Transportmitteln, nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten sowie unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, welche die Lieferung verzögern, erschweren oder unmöglich machen, oder zu einer Erhöhung der Einstandspreise der Dansotec GmbH führen, berechtigen die Dansotec GmbH, entweder die Lieferung einzuschränken, hinauszuschieben, einzustellen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine Schadensersatzpflicht wird hierdurch nicht begründet.

§ 4 Abnahme

1. Die Ware ist vom Besteller vertragsgemäß abzunehmen. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Dansotec GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
2. Sofern die Voraussetzungen eines Annahmeverzugs vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 5 Verpackung

1. Sofern die Lieferung in Leihgebinden erfolgt, sind diese unverzüglich nach Entleerung vom Besteller in entleertem und einwandfreiem Zustand an das Lieferwerk der Dansotec GmbH zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Risiko des Bestellers, wenn die Lieferung frei ab Lieferwerk der Dansotec GmbH erfolgte.
2. Kommt der Besteller der Rückgabeverpflichtung nicht unverzüglich gem. Ziffer 1 nach, ist die Dansotec GmbH berechtigt, eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
3. Die angebrachten Kennzeichen an den Leihgebinden dürfen nicht entfernt werden. Die Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für Wertminderungen, Vertauschen und Verlust haftet der Besteller verschuldensunabhängig. Maßgebend ist der Eingangsbefund in dem Betrieb der Dansotec GmbH. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit die Dansotec GmbH nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Dansotec GmbH. Sollte der Besteller die Ware vor der vollständigen Bezahlung weiterveräußert haben, so gelten seine Ansprüche gegen den dritten Erwerber als an die Dansotec GmbH abgetreten. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Dansotec GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Dansotec GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für die Dansotec GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der bearbeiteten bzw. verarbeiteten Vorbehaltsware fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Dansotec GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Dansotec GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungs-Endbetrages der Vorbehaltsware der Dansotec GmbH zu den anderer bearbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache vom Besteller als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller der Dansotec GmbH regelmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Dansotec GmbH verwahrt.
3. Verwendet der Besteller die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk-(oder ähnlichen) Vertrages, so tritt der Besteller die (Werklohn-)forderung in Höhe des Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware an die Dansotec GmbH ab.
4. Die Dansotec GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Mängel und Haftung

1. Die Dansotec GmbH haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB. Die Gewährleistungspflicht beträgt auf von der Dansotec GmbH gelieferte Ware 12 Monate. Bei gelieferten Waren mit Mindesthaltbarkeitsdatum entspricht das Ende der Gewährleistungsfrist dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum.
2. Eine Garantie besteht bei den von der Dansotec GmbH gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zu dem jeweiligen Artikel abgegeben wurde.
3. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Dansotec GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
4. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Dansotec GmbH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Bestellers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Die Einschränkungen der Absätze 3. und 4. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Dansotec GmbH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
6. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und alle Zahlungen ist Würselen.

§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch bei Klagen im Wechsel und Scheckprozess, Aachen. Jeder Vertragspartner bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung eines sonstigen gerichtlichen Verfahrens am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des anderen Vertragspartners berechtigt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Dansotec GmbH
Karl-Carstens-Str. 3
D-52146 Würselen
USt-ID-Nr.: DE162939217
Geschäftsführer: Alexander Nix
Handelsregister: Amtsgericht Aachen, HR B 9226
Tel: 02405/47999-0
Fax: 02405/47999-19